



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. Juni 2019

Nr. 9/2019

Inhalt	Seite
Wahlordnung der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Wahlordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 23 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Wahlordnung. Der Hochschulrat der Hochschule Nordhausen hat am 12. Juni 2019 die Wahlordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat am 12. Juni 2019 die Wahlordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahltermin, Ort und Zeitraum zur Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Einreichung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 10 Mängelbeseitigung
- § 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Öffentlichkeit der Wahl
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 17 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 18 Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen
- § 21 Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters, Abwahl von Mitgliedern der Hochschulversammlung
- § 22 Nachrücken
- § 23 Grundsätze für die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers
- § 24 Wahl des Präsidenten
- § 25 Wahl des Kanzlers
- § 26 Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers, vorläufiger Leiter
- § 27 Auswahl der externen Mitglieder der Hochschulversammlung
- § 28 Wahl der Ausschüsse und Beiräte
- § 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 30 Wahl des Beauftragten für Diversität
- § 31 Gleichstellungsbestimmung
- § 32 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt

1. für die Wahl der Hochschulversammlung,
2. für die Wahlen der Selbstverwaltungsgremien der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene,
3. für die Wahl des Beirats für Gleichstellungs- und Familienfragen und für die Wahl aller anderen Beiräte und/oder Ausschüsse,
4. für die Wahl des Präsidenten,
5. für die Wahl des Kanzlers und
6. für die Auswahl der externen Mitglieder der Hochschulversammlung.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrer, der Studierenden und der Mitarbeiter der Hochschulversammlung, in den Selbstverwaltungsgremien der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene und im Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen und den anderen Beiräten und Ausschüssen werden in nach Mitgliedergruppen und Gremien getrennten Wahlen gewählt.

(2) Ist für die Wahl eines Gremiums vorgesehen, dass bestimmte Teile einer Mitgliedergruppe in dem zu wählenden Gremium in bestimmter Stärke vertreten sind, dann sind diese Teile der Mitgliedergruppe für die Wahl dieses Gremiums Mitgliedergruppen im Sinne dieser Wahlordnung.

(3) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen oder ist nur eine Person zu wählen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(4) Bei der Wahl der Vertreter der Studierenden werden Wahlvorschläge mit einer festen Reihenfolge der Bewerber gebildet. Die Wähler haben für jedes Gremium nur eine Stimme, mit der sie sich durch Ankreuzen des zu einem Wahlvorschlag gehörigen Kästchens für einen der Wahlvorschläge entscheiden können.

(5) Bei der Wahl der Vertreter der Hochschullehrer und der Mitarbeiter hat jeder Wähler so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind, die er auf die Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann; treten weniger Bewerber zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Dabei kann er Bewerbern jeweils höchstens bis zu drei Stimmen geben. Eine Stimmabgabe für einen Wahlvorschlag ist nicht vorgesehen.

(6) Die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, die einem Hochschulorgan oder Hochschulgremium angehören (ständige Vertreter) und die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, die dem Hochschulorgan oder Hochschulgremium bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, zusätzlich angehören (zusätzliche Vertreter) erfolgt in einem einheitlichen Wahlgang.

(7) Ist bei Wahlen nur eine Person zu wählen, wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen oder kommen keine Wahlvorschläge zustande, so erfolgt Mehrheitswahl zwischen den zugelassenen Bewerbern, d. h. die besetzenden Vertreterpositionen werden in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen vergeben, die die einzelnen Bewerber bei der Wahl erhalten haben.

(8) Frauen sollen bei der Besetzung von Gremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 von Hundert, berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

§ 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Hochschule und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Mitgliedergruppe beschränkt, der sie angehört. Der Präsident gehört für die Dauer seiner Amtszeit der Gruppe der Mitarbeiter an und hat sein Wahlrecht in dieser Gruppe. Gehört eine Person mehr als einer Mitgliedergruppe an, kann sie bis einen Monat nach Beginn des Semesters, Studierende bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, ist sie in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt, die die geringste Anzahl an Wahlberechtigten aufweist.

(3) Bei der Wahl eines Selbstverwaltungsgremiums einer Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene ist das Wahlrecht nach Absatz 2 auf die Personen beschränkt, die der Selbstverwaltungseinheit angehören.

(4) Hochschullehrer und Mitarbeiter, die Mitglieder in zwei Fachbereichen sind, können bis einen Monat nach Beginn eines Semesters erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie überwiegend tätig sind. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem der Schwerpunkt des Studiums liegt.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind
1. der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

(2) Bewerber sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheidet sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Mitgliedergruppen der Hochschullehrer, der Studierenden und der Mitarbeiter. Die Vertreter jeder Mitgliedergruppe werden von der Hochschulversammlung nach Gruppen getrennt benannt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen, der in den Wahlvorstand nachrückt, sofern der Vertreter ausscheidet oder verhindert ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstands beträgt drei Jahre, für die Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vorzeitig aus und ist ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden, so findet in der nächstmöglichen Sitzung der Hochschulversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl des Vertreters und eines Ersatzvertreters statt.

(6) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte hinzuziehen.

(7) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas Anderes geregelt ist.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5

Wahltermin, Ort und Zeitraum zur Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Festlegung des Wahltermins, des Ortes und des Zeitraums zur Stimmabgabe sowie der Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgt durch den Wahlvorstand.

(2) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die hochschulöffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Tag einer Wahl, mindestens jedoch einen Werktag vor Beginn und elf Werktage vor Ende des Zeitraums, in dem nach § 7 Absatz 2 die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich ist, die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. die zu wählenden Organe, die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze und den Beginn und das Ende der Amtszeit,
2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Angabe des Ortes und des Zeitraums,
3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einrichtung von Wahlvorschlägen geltende Frist,
6. einen Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort und den Zeitpunkt der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge,
8. den Wahltermin, den Ort und den Zeitraum zur Stimmabgabe,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung.

(3) In der Wahlausschreibung sind die Mitgliedergruppen nachdrücklich aufzufordern, Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Hochschule vertreten sein können.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach Mitgliedergruppen und lässt erkennen, welchen Selbstverwaltungseinheiten die eingetragenen Personen angehören.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in einem mindestens fünf allgemeine Öffnungstage der Hochschulverwaltung umfassenden, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag endenden Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Hochschulverwaltung in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von 14 Tagen entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einspruchserhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

(4) Ab Beginn des Zeitraums, in dem nach Absatz 2 die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich ist, erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Erfolgt die Wahl durch Mehrheitswahl, so sind die eingereichten Namen der Bewerber wie Wahlvorschläge zu behandeln.

(2) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Für jede Wahl darf ein Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Ein Wahlvorschlag muss die Wahl, für die er bestimmt ist, den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung jedes Bewerbers und die Stelle, an der er tätig ist, bei Studierenden den Namen, den Vornamen, den Fachbereich und den Studiengang, denen er angehört, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden.

(4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der betreffenden Mitgliedergruppe unterzeichnet sein. Wahlberechtigte dürfen für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Person, die an erster Stelle unterzeichnet hat, gilt als Vertrauensperson. Die Person, die an zweiter Stelle unterzeichnet hat, gilt als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Ein Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

§ 9

Einreichung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist).
- (2) Mit den Wahlvorschlägen ist für jeden Bewerber die schriftliche Zustimmung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 einzureichen, soweit diese nicht auf dem Wahlvorschlag selbst erklärt wurde.
- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

§ 10

Mängelbeseitigung

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er, falls die Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist abgestellt werden können, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Form und Frist nach § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 und 2 nicht gewahrt ist oder die nach § 8 Absatz 2 und 4 erforderlichen Unterschriften fehlen.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 11

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus diesem Wahlvorschlag zu streichen; Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl kandidieren, sind für alle Wahlvorschläge zu dieser Wahl nicht zuzulassen und aus diesen Wahlvorschlägen zu streichen; Entsprechendes gilt für die Unterzeichner eines Wahlvorschlags.
- (3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück oder streicht er einzelne Bewerber aus einem Wahlvorschlag, hat der Wahlleiter dies der Vertrauensperson und der betroffenen Person des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Die betroffene Person oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlags kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Werktagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge sowie Musterstimmzettel spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel hergestellt. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 11 Absatz 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind die Nachnamen und Vornamen der zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss bei der Wahl der Vertreter der Studierenden Raum für das Ankreuzen der einzelnen Wahlvorschläge, bei der Wahl der Vertreter der der Hochschullehrer und der Mitarbeiter Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.
- (3) Ist bei Wahlen nur eine Person zu wählen, wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen oder kommen keine Wahlvorschläge zustande, so sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs und ggf. zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Geburtsdatum oder der Anschrift entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 2 als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen. Bei der Wahl der Vertreter der Hochschullehrer und der Vertreter der Mitarbeiter ist bei der Wahl von Wahlvorschlägen zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13 Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlleiter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Im Wahlraum ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszulegen. Der Wahlleiter hat durch Bereitstellung von Wahlzellen oder andere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wähler die Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor dem Wahlraum ist unzulässig.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands und ein einer anderen Mitgliedergruppe angehörendes weiteres Mitglied des Wahlvorstands oder ein einer anderen Mitgliedergruppe angehörender Wahlhelfer müssen ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich in den unbeobachtbaren Bereich, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in dem unbeobachtbaren Bereich aufhält. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl der Vertreter der Hochschullehrer und Mitarbeiter durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind;
2. er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind;
3. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben (kumulieren);
4. er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).

Für die Mehrheitswahl gelten Nr. 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Wahl der Vertreter der Studierenden erfolgt die Verhältniswahl durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(6) Soweit kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach Absatz 7 besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 3. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 4. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 5. seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie er gewählt hat,
 6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 7 Nr. 3 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 15 Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte hat auf schriftlichen Antrag abweichend von § 14 die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag muss bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag, bei persönlicher Abholung spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden.

(2) Der Wahlleiter sendet unmittelbar nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt) zu oder händigt sie aus. Er hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (3) Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen, so zusammenzufalten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in den Wahlumschlag zu legen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.
- (6) Auf der Wahlerklärung hat der Wähler an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
- (7) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe, auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (8) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlumschläge von Briefwählern, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (9) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt oder sonst das Wahlrecht verliert.

§ 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe beginnt der Wahlvorstand öffentlich mit der Auszählung der Stimmen für die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber. Dies soll spätestens am Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die Stimmzettel der Briefwähler den Wahlumschlägen zu entnehmen und gefaltet den anderen Stimmzetteln beizufügen. Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl, sind die Stimmzettel zusammenzuheften und als ein Stimmzettel zu zählen. Die Ergebnisse der Zählung sind mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Ergibt sich eine unerklärbare Differenz, sind die jeweiligen Zählungen zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Differenz, ist diese in der Wahl Niederschrift festzuhalten.
- (3) Sodann zählt der Wahlvorstand für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe die Stimmen für die Wahlvorschläge und entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

- (4) Hat der Wähler einem Bewerber mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nichtabgegeben.
- (5) Hat der Wähler nur Bewerbern eines Wahlvorschlags Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, indem in der umgekehrten Bewerberreihenfolge
1. zunächst bei Bewerbern mit einer Stimme,
 2. dann bei Bewerbern mit zwei Stimmen und
 3. anschließend bei Bewerbern mit drei Stimmen
- jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.
- (6) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.
- (7) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Wahlleiter unter Hinweis, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist, vorgelegt.
- (8) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter zur Weiterleitung an den Wahlvorstand zu übergeben. Dabei sind Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, unter Hinweis, ob und wie die Stimmzettel gezählt worden sind, besonders zu kennzeichnen.
- (9) Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl entspricht der Summe der von den Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.
- (10) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Auszählung der Stimmen zu bündeln und der Wahl Niederschrift beizufügen. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 17

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und ggf. auf eine Liste entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter sowie die Ersatzvertreter,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei der Wahl der Vertreter der Studierenden mit Wahlvorschlägen werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Die danach einem einzelnen Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags nach der Reihenfolge der Bewerber des Wahlvorschlags. Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge der Bewerber Ersatzvertreter und rücken für die gewählten Bewerber ihrer Liste

nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan oder Kollegialgremium ausscheiden. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Bei der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter mit Wahlvorschlägen werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nach einander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Die danach einem einzelnen Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die innerhalb der Liste die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und rücken für die gewählten Bewerber ihrer Liste nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan oder Kollegialgremium ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlags. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Bei der Wahl der Vertreter der Hochschullehrer mit Wahlvorschlägen werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz ständiger Vertreter zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Die danach einem einzelnen Wahlvorschlag zustehenden Sitze ständiger Vertreter erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die innerhalb der Liste die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Jedem Wahlvorschlag wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz ergänzender Vertreter zugeteilt, wie er jeweils die höchste der übrigen Teilungszahlen aufweist. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die einen Sitz ergänzender Vertreter erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und rücken für die von ihrer Liste gewählten ständigen Vertreter nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan oder Kollegialgremium ausscheiden. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und rücken für die von ihrer Liste gewählten ergänzenden Vertreter nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan oder Kollegialgremium ausscheiden oder auf einen Sitz ständiger Vertreter nachrücken. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlags. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Bei der Wahl nur einer Person oder wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen werden konnte oder wenn kein Wahlvorschlag zustande kam und nur einzelne Bewerber zugelassen wurden, erfolgt Mehrheitswahl und der zu vergebende Sitz oder die zu vergebenden Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen vergeben, die die einzelnen Bewerber erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Gehören einer Statusgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an oder sind nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als Vertreter zu entsenden sind, gelten diese ohne Wahl als für das betreffende Organ oder Gremium gewählt. Diese Hochschulmitglieder sind ebenfalls in die Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan oder Kollegialgremium zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans oder Kollegialgremiums zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Gruppe gewählt worden ist.

(8) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen. Die gewählten Mitglieder und Ersatzvertreter sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

(9) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtsperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 18

Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, jedoch nicht vor dem Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Mitglieder des Gremiums.

(2) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind für den Fall des Nachrückens vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen.

§ 19

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Mitgliedergruppe bis zum siebten Werktag nach dessen Hochschulöffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.

(3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:

1. Hätte ein Bewerber aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

§ 20

Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn diese durch den Wahlvorstand nach § 19 Absatz 3 Nr. 2 angeordnet wurde. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist; Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. die Wahl infolge höherer Gewalt oder wegen des Ausbleibens von Wahlvorschlägen nicht durchgeführt werden konnte,
2. nicht die erforderliche Anzahl aller Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt werden konnte, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl erfolgt ist oder bei einer Wiederholung der Wahlausschreibung keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Eine Ergänzungswahl kann stattfinden, wenn während der Amtszeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Vertreter mehr nachrücken kann. Soweit noch mehr als eine Sitzung des Gremiums in der laufenden Amtsperiode zu erwarten ist, muss die Ergänzungswahl stattfinden, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der betreffenden Mitgliedergruppe besetzt sind oder mindestens 20 % der Wahlberechtigten der Mitgliedergruppe, bei den Studierenden mindestens 5 % der Wahlberechtigten der Mitgliedergruppe, die Ergänzungswahl durch schriftliche Erklärung verlangt; im Übrigen entscheidet das betreffende Gremium über die Notwendigkeit der Ergänzungswahl.

(4) Für Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Vorschriften für Neuwahlen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(5) Werden während einer laufenden Amtszeit eine neue Selbstverwaltungseinheit gebildet, zwei Selbstverwaltungseinheiten verschmolzen oder eine Selbstverwaltungseinheit geteilt, findet eine Neuwahl der Gremien der betreffenden Selbstverwaltungseinheiten statt. Findet eine Neuwahl eines Gremiums später als 30 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit statt, so entfällt die Wahl des Gremiums bei der nächsten regulären Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder des Gremiums hinzuweisen.

§ 21

Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters, Abwahl von Mitgliedern der Hochschulversammlung

- (1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz in einem Gremium
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlust der Wählbarkeit,
 3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.
- (2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.
- (3) Der Vertreter scheidet aus dem Gremium aus,
 1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
 2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
 3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.
- (4) Durch das Ausscheiden eines Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 22

Nachrücken

- (1) Wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt bei der Verhältniswahl bei Wahlvorschlägen der Studierenden der erste nicht berücksichtigte Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages an seine Stelle. Bei den Wahlvorschlägen der Hochschullehrer und Mitarbeiter rückt bei Verhältniswahl der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,
 1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden,

2. die verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes fest.

(4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 19 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.

(5) Der nachrückende Vertreter behält seinen Sitz oder der Sitz bleibt leer, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Vertreters nicht berührt.

§ 23

Grundsätze für die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers

(1) Die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers erfolgt in einer Sitzung der Hochschulversammlung jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulversammlung hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Wahlleiter für die Wahl des Präsidenten ist der Kanzler. Wahlleiter für die Wahl des Kanzlers ist ein von der Hochschulversammlung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bestimmter Vizepräsident.

(3) Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf in eine Wahlurne. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er keine Kennzeichnung enthält oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
2. wenn er mehr als einen Bewerber kennzeichnet,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
4. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält.

(5) Der Wahlleiter stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es in der Sitzung der Hochschulversammlung bekannt.

(6) Über die Wahl sind im Protokoll der Sitzung der Hochschulversammlung die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, gegebenenfalls die Zahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen sowie die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen aufzuführen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Person aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtszeit ist aktenkundig zu machen.

§ 24 Wahl des Präsidenten

(1) Der Präsident wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission gewählt. Diese wird von der Hochschulversammlung zur Vorbereitung der Wahl eingesetzt und setzt sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der Mitarbeiter und vier Mitgliedern aus der Gruppe der externen Mitglieder der Hochschulversammlung sowie einem vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Findungskommission, das von den Mitgliedern aus dem Kreis der externen Mitglieder bestimmt wird. Der Wahlvorschlag der Findungskommission soll mehrere Namen – in der Regel drei – geeigneter Bewerber enthalten. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich und international auszusprechen. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Die vorgeschlagenen Bewerber erhalten vor Durchführung der Wahl Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung in einer Sitzung der Hochschulversammlung.

(3) Erhält keiner von drei oder mehr zur Wahl stehenden Bewerbern in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl nicht mehr wählbar ist.

(4) Erhält keiner von zwei zur Wahl stehenden Bewerbern in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt die Wahl des Präsidenten durch einen weiteren Wahlgang in der nächsten Sitzung der Hochschulversammlung. Erhält auch dann keiner der beiden Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 1 bis 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen unverzüglich ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.

(5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser in der ersten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine zweite Wahl in der nächsten Sitzung der Hochschulversammlung. Erhält der vorgeschlagene Bewerber auch in der zweiten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, ist nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 1 bis 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen unverzüglich ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.

§ 25 Wahl des Kanzlers

Für die Wahl des Kanzlers gilt § 24 entsprechend. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Präsidenten.

§ 26 Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers, vorläufiger Leiter

(1) Der Präsident oder der Kanzler können auf Antrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf in zwei Abstimmungen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung. Der Beschluss zur Abwahl bedarf in beiden Abstimmungen zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer. Die erste Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Abstimmung erfolgen. Vor beiden Abstimmungen ist der Betroffene jeweils anzuhören; schriftliche Stellungnahmen des Betroffenen sind der Hochschulversammlung vorzulegen. Mit Ablauf des Tages, an dem in der zweiten Abstimmung der Beschluss zur Abwahl erfolgt, endet jeweils die Amtszeit des Präsidenten und des Kanzlers.

(2) Die Hochschulversammlung kann aus dem Kreis der bisherigen Präsidiumsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden des bisherigen und dem Amtsantritt des neugewählten Präsidenten einen vorläufigen Leiter wählen; im Fall einer Abwahl des Präsidenten soll die Wahl eines vorläufigen Leiters mit der Abwahl verbunden werden. Die Person, die zum vorläufigen Leiter gewählt wird, wird vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Sofern kein vorläufiger Leiter bestellt wird oder bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines vorläufigen Leiters nimmt das den Präsidenten bislang vertretende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben des Präsidenten wahr.

§ 27

Auswahl der externen Mitglieder der Hochschulversammlung

Die Auswahl der externen Mitglieder der Hochschulversammlung erfolgt gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Wahl der Ausschüsse und Beiräte

Die Hochschulversammlung, die Fachbereichsräte und das Präsidium können Ausschüsse und neben dem Beirat für Gleichstellungs- und Familienfragen weitere Beiräte einsetzen. Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte legt dasjenige Gremium fest, das den Ausschuss oder den Beirat bildet.

§ 29

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Hochschulversammlung auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungs- und Familienfragen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer oder der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 30

Wahl des Beauftragten für Diversität

Der Beauftragte für Diversität wird von der Hochschulversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 31

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten und ihrer Stellvertreterin jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 32

Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2013, S. 2) außer Kraft.

(2) Für die Wahlen von Präsident und Kanzler gelten die Bestimmungen der Wahlordnung vom 21. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2013 S. 2) bis zum 30. September 2019 weiter.

Nordhausen, 12. Juni 2019

Der Präsident
Hochschule Nordhausen